

Bau- und Umweltschutzdirektion
Abteilung öffentlicher Verkehr
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 5. September 2019

Versand per E-Mail an
oeffentlicherverkehr@bl.ch

**Vernehmlassung
zur Revision Dekret über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2019 zum oben erwähnten Entwurf zur Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkung

Die Überarbeitung des Dekrets wurde durch die Postulate der FDP-Fraktion 2017/117 und 2017/122 ausgelöst. Diese forderten mehr Flexibilität, insbesondere auch beim Anschluss der ländlichen Gebiete, und eine Steigerung des Kostendeckungsgrades. Wir begrüssen den Entwurf, welcher nun mehr Gewicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb legt, insbesondere in den Paragraphen 10 Wirtschaftlichkeit und 11 Auslastung mit der Bestimmung zur Überprüfung bei ungenügender Nachfrage.

Wir lehnen jedoch die Berechnung der Erschliessung mit den vorgeschlagenen reduzierten, ausschliesslich von der Taktdichte abhängigen Radien ab.

Stellungnahme zu den geänderten und neuen Paragraphen

§ 9 Erschliessung (alt § 6)

Die Neuregelung der Erschliessungskriterien lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Die Erschliessungsqualität kann wie vorgeschlagen nicht nur mit der Taktdichte begründet werden, dies entspricht nicht der Realität. Ein Bahnanschluss hat eine höhere Verbindungsqualität als ein Busanschluss (mit der Bahn erhält man schnellere, direkte Verbindungen über eine grössere Distanz) und sollte deshalb nach wie vor eine grössere Distanz erschliessen als ein Busanschluss. Zudem zeigt der Vergleich mit anderen Kantonen, dass der Kanton BL die kleinsten Radien verwendet, wozu es aus unserer Sicht keine Begründung gibt.

Wir sind deshalb der Auffassung dass sich Erschliessungsradien in Abhängigkeit des Angebots und zusätzlich des Verkehrsmittels besser zur Festlegung der als erschlossen geltenden Gebiete eignen und schlagen darum folgende Definitionen in Absatz 2 vor:

² Gebiete innerhalb folgender Luftliniendistanz zur nächsten Haltestellen gelten als erschlossen:

- a. 700 Meter bei einem Bahnanschluss
- b. 600 Meter bei einer durchschnittlichen Kursfolge von 7.5 Minuten oder weniger
- c. 500 Meter bei einer durchschnittlichen Kursfolge über 7.5 und unter 30 Minuten
- d. 400 Meter bei einer durchschnittlichen Kursfolge von 30 Minuten oder mehr

§ 10 Wirtschaftlichkeit

Der Grundsatz ist zwar richtig, bedarf aber aus unserer Sicht noch der Konkretisierung. Es werden gegenwärtig immer noch Linien parallel geführt, was ökonomisch unsinnig ist. Wir schlagen deshalb folgende zusätzliche Absätze vor:

- Parallel geführte Linien sind zu vermeiden durch Bündelung des Angebots auf eine Linie bei gleicher oder höherer Taktfrequenz, so dass die Leistungserbringung günstiger erfolgen kann.
- Für die Erbringung der Transportleistung ist das jeweils günstigste Transportmittel zu wählen.

Ferner steht auf Seite 12 der Vorlage:

Neu werden Verschlechterungen des Kostendeckungsgrads nur noch mit einem entsprechenden Nachweis akzeptiert, welche das jeweilige Transportunternehmen zu erbringen hat.

Diese Bestimmung ist aber im Dekret nicht aufgeführt und müsste - mit den Anforderungen an einen solchen Nachweis - aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Vorschläge. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Baselland

Saskia Schenker
Präsidentin

Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler